

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Ihnen den Anschluss Ihrer Erzeugungsanlage (EZA) so einfach wie möglich zu machen, möchten wir Ihnen den Bearbeitungsablauf kurz darstellen. Des Weiteren finden Sie auf dieser Seite eine Checkliste der Unterlagen, welche wir von Ihnen benötigen.

Bearbeitung Ihrer Anschlussanfrage

- (1) Anfrage zum Anschluss einer EZA durch Sie.
- (2) Sie erhalten innerhalb von 14 Tagen eine Eingangsbestätigung.
- (3) Sobald die Unterlagen vollständig sind, werden wir Ihnen innerhalb von 8 Wochen die Ergebnisse der netztechnischen Bewertung mitteilen.
- (4) Nach Erhalt der mit den o. g. Ergebnissen ggf. angeforderten Unterlagen (Teil II der Checkliste) erhalten Sie einen Netzanschlussvertrag zur Einbindung Ihrer Anschlussanlage.

Ihnen steht für alle Fragen zur Stromeinspeisung unser kompetentes Team unter der Telefonnummer **03996 15330** zur Verfügung.

- Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Unser Team beantwortet Ihnen Anfragen zu Ihren Anträgen, zum Netzsicherheitsmanagement, zur Fernwirktechnik und zur Abrechnung.

Verzeichnis

Checkliste für die Anmeldung und Inbetriebsetzung von Erzeugungsanlagen und Speichern (EZA) ≤ 30 kVA / kWp und vorhandenen Anschluss am Niederspannungsnetz

I Bei der Anfrage zum Anschluss einer EZA sind folgende Unterlagen / Informationen notwendig:

- ☐ Formular zur Anmeldung zum Netzanschluss (Strom)
- ☐ Anmeldung von Erzeugungsanlagen
- ☐ Lageplan im baurechtlich üblichen Maßstab mit Grundstücksgrenzen und Aufstellungsort der geplanten Anlage mit kenntlicher Lage von Straßen (keine Google-Maps-Auszüge o. ä.)
- ☐ Einheitszertifikat für jeden geplanten Typ VDE-AR-N 4105
- ☐ Zertifikat für den Netz- und Anlagenschutz (integriert oder zentral) gemäß VDE-AR-N 4105
- ☐ Soweit im jeweiligen Anschlussfall erforderlich: Zertifikat für die Leistungsflussüberwachung am Netzanschlusspunkt gemäß VDE-AR-N 4105
- ☐ Herstellerdatenblätter der Speicheranlage (*wenn mitbeantragt*)
- ☐ Datenblatt Mieterversorgung (wenn geplant, wird es nach Mitteilung zur Verfügung gestellt)

Zusätzlich bei Photovoltaikanlagen (PVA)

- ☐ Herstellerdatenblatt zur Nennscheinleistung und zur maximalen Ausgangsscheinleistung von Photovoltaik-Wechselrichtern und Herstellerdatenblätter der Module
- ☐ Übersichtsschaltplan mit Aufbau Messung/
Genaue Zuordnung der Module und Wechselrichter für jedes einzelne Gebäude
- ☐ Anzeige der gewünschten Umsetzung des EEG § 9 Abs. 2 (2) (*Wahlpflicht*)
 - ☐ Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 70% der installierten Leistung
 - ☐ Ferngesteuerte Einspeiseleistungsreduzierung (Einsatz Fernwirktechnik)

Zusätzlich bei Blockheizkraftwerken (BHKW) / Kraftwärmekopplungsanlagen (KWKA)

- ☐ Beschreibung der Art und Betriebsweise bzw. Datenblatt von Antriebsmaschine, Generator;
Generatorkennlinien (Prospekt des Herstellers) und Stromrichter sowie Art der Zuschaltung im Netz

Verzeichnis

II Vor Inbetriebsetzung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- ☐ Name, Anschrift, Geschäftspartner/Vertreter der Betreibergesellschaft, Handelsregisterauszug, bei GbR Name und Anschrift der Gesellschafter (Nachweis zu den Gesellschaftern)
- ☐ Formular: Inbetriebsetzungsanzeige für Erzeugungsanlagen
- ☐ Formular: Inbetriebsetzungsanzeige für die Kundenanlage (Antrag zum Zähler)
- ☐ Anlage 1 (Steuernummer, Bankverbindung)
- ☐ Nachweis der Netzzrückwirkungen gemäß VDE-AR-N 4100 / 4105
- ☐ Nachweis über die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister)
- ☐ Erklärung EEG Umlage

III Zur Inbetriebsetzung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- ☐ Inbetriebsetzungsprotokoll Erzeugungsanlage
NS: https://www.e-dis-netz.de/content/dam/revu-global/e-dis-netz/dokumente/TAB_0070.pdf, Anhang 1.4
(Übergabe des unterzeichneten Protokolls an den zuständigen Regionalstandort bzw. Ihren bekannten Ansprechpartner bis spätestens nachfolgenden Werktag nach Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage)

IV Weitere für die Abrechnung erforderliche Unterlagen:

Zusätzlich bei Photovoltaikanlagen (PVA)

- ☐ bei Dachflächenanlagen, auf Gebäuden im Außenbereich, die kein Wohngebäude sind, der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 EEG erfüllt sind
- ☐ bei Freiflächenanlagen der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 EEG erfüllt sind
- ☐ bei Freiflächenanlagen der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 3 EEG erfüllt sind

Zusätzlich bei Blockheizkraftwerken (BHKW)

- ☐ vorläufige Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und der maßgeblichen Vergütungshöhe für Strom aus Biomasse-Anlagen nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)

Zusätzlich bei Kraftwärmekopplungsanlagen (KWKA)

- ☐ Zulassung zur KWK-Anlage vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Hinweis: Fehlender Nachweis § 9 EEG, fehlende Anmeldung bei der Bundesagentur (Marktstammdatenregister) reduziert den Vergütungsanspruch gemäß § 52 Abs. 3 EEG.